

Auszug aus dem Lexikon für das Lohnbüro

Versicherungsschutz

- 1.
Allgemeines
- 2.
Directors and Officers-Versicherungen
- 3.
Berufshaftpflichtversicherung
- 4.
Vorteile aufgrund des Versicherungsrechts

1. Allgemeines

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Versicherungsschutz, ist zunächst zu prüfen, ob Zufluss von Arbeitslohn vorliegt, und wenn dies zu bejahen ist, ob der zugeflossene Arbeitslohn steuerfrei ist. Da es sich bei der Gewährung von Versicherungsschutz um Zukunftssicherungsleistungen im weiteren Sinne handelt, wird auf die Begriffsbestimmung und das Abgrenzungsschema beim Stichwort „Zukunftssicherung“ unter Nr. 1 verwiesen.

LS- SV-

Für die Beantwortung der Frage, ob vom Arbeitgeber aufgebrauchte Beiträge für den Versicherungsschutz seiner Arbeitnehmer gegenwärtig zufließenden Arbeitslohn darstellen, ist - wie beim Stichwort „Unfallversicherungen“ ausführlich erläutert - auf die vom Bundesfinanzhof im BFH-Urteil vom 16.4.1999 (BStBl. 2000 II S. 406) aufgestellten und von der Finanzverwaltung übernommenen Grundsätze zurückzugreifen. Danach gehören die Beiträge des Arbeitgebers nicht zum gegenwärtig zufließenden Arbeitslohn, wenn zwar der Arbeitnehmer versichert ist, aber **ausschließlich der Arbeitgeber die Rechte** aus dem Versicherungsvertrag **geltend machen kann**. Der Arbeitnehmer selbst hat also keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung. Im Ergebnis handelt es sich um eine Rückdeckungsversicherung des Arbeitgebers (vgl. das Stichwort „Rückdeckung“).

LS+ SV+

Die Beiträge stellen dagegen Arbeitslohn dar, wenn der versicherte **Arbeitnehmer die Rechte** aus dem Versicherungsvertrag unmittelbar **selbst** gegenüber dem Versicherungsunternehmen **geltend machen kann**.

LS- SV-

Gehören die Versicherungsbeiträge des Arbeitgebers zum gegenwärtig zufließenden **Arbeitslohn**, stellt sich die Frage, ob eine **Steuerbefreiungsvorschrift** greift, wie dies z. B. bei einer Reisegepäckversicherung der Fall ist, soweit ausschließlich der Verlust von Gepäck anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit versichert ist. In diesem Fall sind die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Reisegepäckversicherung als Reisenebenkosten steuerfrei (vgl. das Stichwort „Reisegepäckversicherung“).

Weiterhin stellt sich die Frage, ob die Aufwendungen des Arbeitgebers in Anwendung des Rabattpflichtbetrags von 1080 € jährlich oder der monatlichen 50-Euro-Freigrenze für Sachbezüge steuerfrei bleiben können. Hierfür ist ausschlaggebend, ob Geldleistungen oder Sachbezüge vorliegen. Die Verschaffung von Versicherungsschutz stellt einen **Sachbezug** dar, wenn der **Arbeitgeber** gleichzeitig **Versicherer** ist; der Rabattpflichtbetrag von 1080 € jährlich (vgl. „Rabatte, Rabattpflichtbetrag“) ist anzuwenden. Als Endpreis für die Anwendung der Rabattregelung des § 8 Abs. 3 EStG sind die Beiträge anzusetzen, die der Arbeitgeber als Versicherer von fremden Versicherungsnehmern für diesen Versicherungsschutz durchschnittlich verlangt (R 8.2 Abs. 2 Satz 2 LStR).

LS- SV-

Bei der „Verschaffung von Versicherungsschutz“ in anderen Fällen war streitig, ob von Barlohn oder von Sachlohn auszugehen ist. Im ersten Fall schloss der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für die Mitarbeiter des Unternehmens bei zwei Versicherungen

(Gruppen-)Zusatzkrankenversicherungen für Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen sowie Zahnersatz ab. Der Bundesfinanzhof bestätigte das Vorliegen von Sachlohn, da der Arbeitnehmer aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine Geldzahlung verlangen konnte (BFH-Urteil vom 7.6.2018, BStBl. 2019 II S. 371). Da die vom Arbeitgeber für den einzelnen Arbeitnehmer gezahlten monatlichen Beiträge unter 50 € lagen und keine weiteren Sachbezüge gewährt wurden, war der Sachlohn wegen der 50-Euro-Freigrenze steuer- und beitragsfrei.

LS+ SV+

Im zweiten Fall informierte der Arbeitgeber in einem „Mitarbeiteraushang“ seine Arbeitnehmer darüber, ihnen zukünftig eine Zusatzkrankenversicherung über eine private Krankenversicherungsgesellschaft anbieten zu können. Einige Mitarbeiter nahmen das Angebot an und schlossen unmittelbar mit der Versicherungsgesellschaft private Zusatzkrankenversicherungsbeiträge ab. Die Versicherungsbeiträge wurden von den Mitarbeitern direkt an die Versicherungsgesellschaft überwiesen. Hierfür erhielten die Mitarbeiter von ihrem Arbeitgeber monatliche Zuschüsse auf ihr Gehaltskonto ausgezahlt, die regelmäßig unter der monatlichen 50-Euro-Freigrenze lagen. Der Bundesfinanzhof geht in diesem Fall von steuer- und beitragspflichtigem **Barlohn** aus (BFH-Urteil vom 4.7.2018, BStBl. 2019 II S. 373). Ein Sachbezug liege nur dann vor, wenn ein arbeitsrechtliches Versprechen erfüllt werde, das auf die Gewährung von Sachlohn gerichtet sei. Im Streitfall habe der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern letztlich nur den Kontakt zu den Versicherungsunternehmen vermittelt und bei Vertragsabschluss einen **Geldzuschuss versprochen**. Damit hatte er seinen Arbeitnehmern keinen Versicherungsschutz zugesagt.